

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober 2019	Nr. 72
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	796
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	799
Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 25. April 2019.....	802

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 25. April 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik im Nebenfach setzt voraus:

1. In der Ausrichtung Germanistik: Deutsche Literaturwissenschaft (DL):
 - den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 1) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.
 - Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
2. In der Ausrichtung Deutsche Sprachwissenschaft (DS):
 - den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 1) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.
 - Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
3. In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ):
 - den Nachweis eines Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschlusses in einem kulturwissenschaftlichen oder philologischen Fach.

- die besondere Eignung für die Ausrichtung DaF/DaZ. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 3,0 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann die/der Studierende vorläufig unter der Auflage zugelassen werden, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.
- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 3,0 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.
- Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 20 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Zusätzlich ist in allen Ausrichtungen ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist, nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts vorliegt.

In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ist das Kompetenzniveau darüber hinaus anhand eines Interviews mit der Studiengangsleitung und/oder der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater zu fachsprachlichen Grundlagen nachzuweisen.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Für alle Prüfungsleistungen aus dem Gebiet der Neueren Deutschen Sprachwissenschaft gilt:

Nachweis über das Bestehen der Modulprüfung „Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C)“ aus dem Bachelor-Studiengang Germanistik. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit fachliche Gründe nicht

entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die fehlende Modulprüfung bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. September 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)